LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5106
07. 07. 1994

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Henke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Speicherung von rechtsextremistischen Publikationen in der Datei TESCH

Die Kleine Anfrage 2663 vom 17. Juni 1994 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien werden rechtsextremistische Publikationen in der Datei TESCH (terroristische/extremistische Schriften) gespeichert?
2. Wer hat Zugriff zu dieser Datei, und wie oft wurde die Datei 1990 bis 1993 von wem genutzt?
3. Welche rechtsextremistischen Publikationen (Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter, Bücher etc.) von welchen Autoren und Verlagen sind in der TESCH-Datei gespeichert?

3.1 Unter welchen Voraussetzungen werden die Daten gelöscht?

4. Welche weiteren Dateien gibt es, in denen Publikationen, nach welchen Kriterien, gespeichert werden?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juli 1994 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Datei „TESCH" ist eine beim Bundeskriminalamt geführte automatisierte Zentraldatei. Es handelt sich um ein Verzeichnis inkriminierter terroristischer oder extremistischer Schriften, welche beschlagnahmt oder eingezogen worden sind.

Die Landeskriminalämter und die Staatsanwaltschaften übermitteln Informationen über Druckerzeugnisse, Handschriften, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen schriftlich dem Bundeskriminalamt.
Das Bundeskriminalamt stellt die übermittelten und die im Rahmen eigener Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten in die Datei ein.

Zu 2.:

Auf die Datei „TESCH" hat nur das Bundeskriminalamt direkten Zugriff. Anfragen an das Bundeskriminalamt werden auf schriftlichem Weg (Fernschreiben, Fax, Brief) beantwortet. Eine Protokollierung der Anfragen und der Übermittlungen erfolgt nicht, so daß die Zahl der Nutzungen nicht ermittelt werden kann.

Zu 3.:

Ein Verzeichnis der beim Bundeskriminalamt geführten und in der Datei „TESCH" erfaßten inkriminierten Publikationen liegt der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.1:

Das Bundeskriminalamt löscht Daten gemäß Ziffer 7. der „Richtlinien für die Errichtung und Führung von Dateien über personenbezogene Daten beim Bundeskriminalamt".

b.w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 15. Juli 1994

Zu 4.:

Das Landeskriminalamt erfaßt Informationen über terroristische und extremistische Publikationen im Zusammenhang mit in Rheinland-Pfalz geführten Ermittlungsverfahren in der „Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit" in den Fällen, in denen ein Beschlagnahmebeschluß besteht bzw. dies zu erwarten ist.

Die Verfassungsschutzbehörden der Länder erfassen Fundstellen zu terroristischen und extremistischen Publikationen in einer gemeinsamen Hinweisdatei, dem „Zentralen Objektverzeichnis (ZOV)".

Walter Zuber
Staatsminister